



VERFÜGUNG

vom 17. Oktober 2013

Schlieren. Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, Waldabstandslinien im Gebiet „Steinbruch“, Stationsstrasse

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

A. Verfahren

Die rechtsgültige kommunale Nutzungsplanung der Stadt Schlieren wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 881 vom 23. April 1997 genehmigt.

Das Gemeindeparlament Schlieren setzte mit Beschluss vom 18. März 2013 die Teilrevision der Waldabstandslinien im Gebiet „Steinbruch“, Stationsstrasse, fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrats Dietikon vom 6. Mai 2013 und des Baurekursgerichts vom 18. Juli 2013 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 25. Juli 2013 ersucht die Stadt Schlieren um Genehmigung der Vorlage.

B. Gegenstand

Gemäss § 66 PBG setzt der Zonenplan im Bauzonengebiet Waldabstandslinien fest. Die Linien sind in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen; bei kleinen Waldparzellen oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen können sie näher an oder weiter von der Waldgrenze gezogen werden. Im Rahmen der letzten Revision im Jahr 1997 wurden auf die Bestandessituation eingegangen und die Waldabstandslinien den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Dies führte dazu, dass die rechtsgültige Waldabstandslinie im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 3857 und 1600 an der Stationsstrasse einen Waldabstand zwischen ca. 17 m und 28 m aufweist.

Gegenstand der aktuellen Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung ist die Festsetzung der revidierten Waldabstandslinien im Bereich der genannten Grundstücke mit einem minimalen Waldabstand von 15 m, um eine bessere Bebaubarkeit gemäss der BZO der Stadt Schlieren herzustellen. Die übrigen Bestandteile der kommunalen Nutzungs-

planung bleiben unverändert gemäss Festsetzungsbeschluss des Gemeindeparlaments zur kommunalen Nutzungsplanung vom 16. September 1996 (genehmigt mit RRB Nr. 881/1997) bestehen.

C. Mitwirkung

Der Entwurf der Teilrevision Waldabstandslinien im Gebiet „Steinbruch“ wurde vom 28./29. April 2011 bis 29. Juni 2011 aufgelegt. Aufgrund der im Rahmen der Vorprüfung und Mitwirkung eingegangenen Stellungnahmen wurde eine Überarbeitung erforderlich. Der überarbeitete Entwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung lag vom 22. Dezember bis zum 23. März 2012 während 60 Tagen öffentlich auf (2. Mitwirkung). Im Rahmen der öffentlichen Auflage ging eine Einwendung ein. Die Behandlung dieser Einwendung wird im Bericht zu den Einwendungen dargelegt.

D. Ergebnis

Die Akten, bestehend aus dem Plan Mst. 1:500 und dem Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen), sind vollständig. Die beantragten neuen Waldabstandslinien weisen einen Mindestabstand von 15 m auf. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Änderung der kommunalen Nutzungsplanung, welche das Gemeindeparlament Schlieren am 18. März 2013 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Stadt Schlieren wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an die Stadt Schlieren (unter Beilage eines Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage eines Dossiers), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 17. Oktober 2013
131381/LEN/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

